



Niederschrift über die öffentliche 1. Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.05.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:32 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 3 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 4 Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:
 - 4.1 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes **B23/0001/XV.WP**
Nr. 15 / STOCKDORF für die Erneuerung eines Zaunes in Stockdorf, Wanneystraße 4; Fl.Nr. 1549
 - 4.2 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses **B23/0002/XV.WP**
mit Einzelgarage in Gauting, Germeringer Straße 16; Fl.Nr. 1422 / 44
 - 4.3 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Dreispänners mit sechs Stellplätzen **B23/0003/XV.WP**
in Gauting, Hubertusstraße 97; Fl.Nr. 1402 / 12
 - 4.4 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage **B23/0004/XV.WP**
in Gauting, Waldpromenade 30; Fl.Nr. 1370 / 7
 - 4.5 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung von zwei Doppelhäusern in **B23/0005/XV.WP**
Gauting, Tassilostraße 24 ff.; Fl.Nr. 1346 / 32
- 5 Bebauungsplan Nr. 185/GAUTING für ein Teilgebiet am Kreisverkehr **O/0017/XV.WP**
westlicher Ortsrand; Beschluss über die Anregungen aus der erneuten öffentl Auslegung u. der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4 a Abs. 3 BauGB - Satzungsbeschluss -
- 6 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten
- 7 Baurechtliche Möglichkeiten und Grenzen in der kommunalen Selbstverwaltung; Sachvortrag Kreisbaudirektor Dr. Christian Kühnel / Landratsamt Starnberg

Die Erste Bürgermeisterin Fr. Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche
1. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0001 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin Fr. Dr. Kössinger stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

0002 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Es werden keine Beschlüsse freigegeben

0003 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

Die Erste Bürgermeisterin erklärt, dass die Verwaltung einen Vorschlag für die Sitzordnung der Gemeinderatsmitglieder im Großen Sitzungssaal erarbeitet hat, bei dem die derzeit geltenden Corona bedingten Sicherheitsabstände eingehalten werden. Dieser Vorschlag wird den Gemeinderatsmitgliedern zugeleitet werden.

Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:

0004 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 / STOCKDORF für die Erneuerung eines Zaunes in B23/0001/XV.WP Stockdorf, Wanneystraße 4; Fl.Nr. 1549

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach den Plänen der Antragstellerin, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 02.04.2020, wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB **zugelassen**.

Ja 11 Nein 0

0005 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage in Gauting, Germeringer Straße 16; Fl.Nr. B23/0002/XV.WP 1422 / 44

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen der Architektin Antje Bulthaupt, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 17.04.2020, gestellten Fragenkatalog wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen erklärt bzw. nicht erklärt:

Option 8

Der Bauherr wünscht sich einen Hauptbaukörper in der Küche und Wohnzimmer räumlich und auf einer Ebene miteinander in Verbindung stehen. Da beide Bauherren groß sind wünschen sie sich eine Raumhöhe von 2,70m.

- **Ist es möglich die im Bebauungsplan bei Haustyp 2 maximal zulässige Wandhöhe von 6,20m angesichts des abfallenden Geländes am südlichen, den Bahngleisen zugewandtem Ende des Gebäudes, mit 6,60m leicht zu überschreiten?**

Nein.

- **In Alternative dazu haben wir bei diesem Gebäude die lichten Raumhöhen auf jeweils 2,50m reduziert, ist dies, bei Einhaltung der maximalen Wandhöhe von 6,20m so baurechtlich genehmigungsfähig?**

Ja.

Option 9

Alternativ kann sich der Bauherr auch einen auf 16m Länge begrenzten, kürzeren Hauptbaukörper vorstellen, in welchem sich das, an die Küche angelagerte Wohnzimmer, in einem optisch deutlich untergeordneten, erdgeschossigen Gebäudeteil befindet.

Da dieser Gebäudeteil in seiner Architektursprache dem vorgelagerten Arbeitszimmer-Gebäudeteil entsprechen, und außerdem nicht die Terrasse vor dem Wohnbereich verschaffen soll, ist der Wohnzimmertrakt mit Flachdach angedacht.

Da das Wohnzimmer eine vernünftige Größe samt einem, zum Schallschutz gegen die Bahnlinie dienenden Wintergarten-Puffer, erhalten soll, kann die (verbal vom Bauamt kommunizierte, aber nicht im B-Plan statuierte) Größe von 5x5m für optisch deutlich untergeordnete, erdgeschossige, Gebäudeteile mit Flachdach nicht eingehalten werden.

- **Ist es angesichts der folgenden Punkte möglich eine städtebaulich vertretbare Abweichung für eine Gebäudeteilgröße von 7x7m mit Flachdach genehmigt zu bekommen?**
 - **Flachdach ist begrünt (so wie Garage) und nicht versiegelt**
 - **Gesamtentwurf nutzt weder die maximale Gebäudegrundfläche noch die maximale Geschoss Fläche aus, welche für das Grundstück erlaubt ist, Grundstück wird nicht so zugebaut.**
 - **Baukörper für Wohnzimmer ist von der Straße abgewandt**
 - **Baukörper für Wohnzimmer sitzt im abfallenden Gelände**
 - **Alle Laubbäume auf dem Grundstück werden erhalten**
 - **Gebäude wird insgesamt komplett als ökologischer Holzbau und Niedrigenergiehaus geplant und ist damit nachhaltig**
 - **Einheitliche Architektursprache mit Arbeitszimmeranbau und Garage (ebenfalls begrünt)**

Ja

- **Wenn der rein erdgeschossige 7x7 m große Wohnzimmer-Gebäudeteil ein Satteldach, dem Hauptbaukörper entsprechend, erhält, ist der Entwurf so baurechtlich genehmigungsfähig?**

Ja.

- **Ist es dann nicht besser, da nicht so wuchtig und versiegelt, das Wohnzimmer-Gebäudeteil mit einem begrünten Flachdach zu versehen und dies in Form einer städtebaulich vertretbaren Abweichung zu genehmigen?**

FD möglich.

- **Macht es einen Unterschied ob sich der Bauherr für die Option 9 A oder 9 B, also dem Wohnzimmer-Gebäudeteil weiter im Westen, oder weiter im Osten, entscheidet?**

Nein.

Maß der baulichen Nutzung — Grundfläche

Laut Bebauungsplan darf die zulässige Grundfläche durch die baulichen Anlagen im Sinne des Paragraf 19 Absatz 4 Bau NVO um höchstens 75% überschritten werden. Dies sind bei einer gestatteten Grundfläche von 280m² in etwa 210m².

- **Bedingt durch die rückwertige Lage des Grundstücks, und die dadurch bedingte lange Auffahrt, werden die erlaubten 75% um etwa 60,45m² überschritten. Wir möchten dazu einen Antrag auf Abweichung stellen, da die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, wird dieser Antrag genehmigt?**

Ja, das gemeindliche Einvernehmen kann in Aussicht gestellt werden.

Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

Bei Einreichung des Bauantrages, ist auf eine ausreichende Anzahl der Stellplätze gemäß der aktuellen Stellplatzsatzung der Gemeinde zu achten.

Oberflächenbefestigungen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden.

Bis zu 50 m Abstand zur Bahnlinie muss mit Erschütterungen gerechnet werden. Aus diesem Grund ist bei der Errichtung eines Gebäudes innerhalb dieses Abstandes durch ein Erschütterungsgutachten eines anerkannten Gutachters nachzuweisen, wie hoch die Erschütterungen sind und durch welche baulichen Maßnahmen die Einhaltung der Kb-Werte möglich ist.

Bei Bauvorhaben oder Anpflanzungen auf den Bereichen der privaten Grundstücke, die in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bahnlinie München - Mittenwald realisiert werden sollen, wird empfohlen, die Deutsche Bahn AG, Zentralbereich Immobilien, Niederlassung München, zu kontaktieren.

Bei Bepflanzungen ist darauf zu achten, dass Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgt.

Ja 12 Nein 0

0006 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Dreispanners mit sechs Stellplätzen in Gauting, Hubertusstraße 97; Fl.Nr. 1402 / 12 B23/0003/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Köhler

Beschluss:

Von der Bauvoranfrage nach den Plänen des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 20.04.2020, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben fügt sich derzeit nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein.

Allerdings sind bei der aktuellen Bauvoranfrage noch keine Terrassen, Vordächer, Balkone etc. berücksichtigt.

Die erforderlichen Stellplätze sind so anzuordnen, dass sie einzeln anfahrbar sind (nicht hintereinander liegend).

Ja 12 Nein 0

0007 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage in Gauting, Waldpromenade 30; Fl.Nr. 1370 / 7 B23/0004/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen der Kutschker Leischner Architekten GmbH, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 22.04.2020, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Wandhöhe sowie Abweichung von der Dachneigung, Überschreitung der GRZ 1 und GRZ 2 nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 / GAUTING.

Den erforderlichen Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Wandhöhe und der Dachneigung wurde bereits in der Bauausschusssitzung am 14.11.2017 zugestimmt und diese Befreiungen wurden mit Bescheid des Landratsamts Starnberg genehmigt.

Der erforderlichen Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Überschreitung der GRZ 1 wird zugestimmt, da sich die Überschreitung durch Anrechnung der Terrassenflächen ergibt und dies im Bebauungsplan Nr. 113 / GAUTING nicht berücksichtigt wird.

Die erforderliche Befreiung für die Überschreitung der GRZ 2 kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 19 Abs. 4 BauNVO erteilt werden, da die Grundfläche durch Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,8 überschritten werden darf.

Der Freiflächengestaltungsplan soll Bestandteil der Baugenehmigung werden.

Einfriedungen sind in einer Höhe von höchstens 1,30 m Höhe als sockellose Holzzäune mit senkrechter Lattung oder als Maschendraht mit Hinterpflanzung auszuführen.
Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Oberflächenbefestigungen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Hinweis an das Landratsamt:

Im Kellergeschoss befindet sich ein großer Lichtschacht.

Ja 12 Nein 0

0008 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung von zwei Doppelhäusern in Gauting, Tassilostraße 24 ff.; Fl.Nr. 1346 / 32 B23/0005/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Berchtold

Beschluss:

Zu dem im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen des Architekten Philipp Lehmann, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 02.04.2020, gestellten Fragenkatalog wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen erklärt / nicht erklärt:

Frage 1 (Bebauung):

Das bestehende Grundstück „Tassilostr. 24, Gauting“ soll - nach Abbruch des Bestandsgebäudes - mit zwei Doppelhäusern bebaut werden.

Ist die Bebauung des Grundstücks Tassilostr. 24 (Fl. Nr. 1346/32, Gem. Gauting) mit zwei Doppelhäusern planungsrechtlich zulässig?

Ja, die Bebauung mit zwei Doppelhäusern ist möglich.

Frage 2 (Grundfläche):

Ist die Bebauung des Grundstücks Tassilostr. 24 (Fl. Nr. 1346/32, Gem. Gauting) mit zwei Doppelhäusern mit jeweils einer **Grundfläche von 16,0 x 10,0 m** und einem erdgeschossigen Erker von 2,0 x 8,0 m planungsrechtlich zulässig?

Ja.

Frage 3 (Wandhöhe):

Ist die Bebauung des Grundstücks Tassilostr. 24 (Fl. Nr. 1346/32, Gem. Gauting) mit zwei Doppelhäusern mit jeweils **Satteldach und einer Wandhöhe von 6,5 m (Traufe)** planungsrechtlich zulässig?

Nein. Es gibt keine Vergleichsobjekte in der umliegenden Bebauung.

Das Vorhaben fügt sich nach Art der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Das geplante Bauvorhaben fügt sich mit dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die nähere Umgebung ein, da sich im maßgeblichen Quartier kein **Wohngebäude** mit einer vergleichbaren Grundfläche, Wandhöhe, Firsthöhe und Geschossigkeit findet.

Das natürliche und das künftige Gelände mit Höhenkoten sind in allen Ansichten der Planung einzutragen.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 11 Nein 1

0009 **Bebauungsplan Nr. 185/GAUTING für ein Teilgebiet am Kreisverkehr westlicher Ortsrand; Beschluss über die Anregungen aus der erneuten öffentl Auslegung u. der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4 a Abs. 3 BauGB - Satzungsbeschluss -** **Ö/0017/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Jaquet, GR Berchtold, GR Eck

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0017) vom 12.05.2020.
2. Zur Kenntnis genommen werden die Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 185/GAUTING für ein Teilgebiet am Kreisverkehr westlicher Ortsrand, entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage:
 - 2.1 Staatliches Bauamt Weilheim
 - 2.2 Würmtal-Zweckverband, Abt. Wasserversorgung
 - 2.3 Kreisbauamt
3. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 185/GAUTING für ein Teilgebiet am Kreisverkehr westlicher Ortsrand keine Anregungen vorgetragen worden sind.
4. Der Bauausschuss fasst den Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 185/GAUTING für ein Teilgebiet am Kreisverkehr westlicher Ortsrand in der Fassung vom 02.04.2020.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 185/GAUTING unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und den Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Ja 11 Nein 1

0010 **Verschiedene öffentliche Angelegenheiten**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

1. Persönliche Stellungnahme
GRin Klinger verliest die folgende persönliche Stellungnahme:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

leider sehe ich mich gezwungen auf Grund der Wortwahl in den Leserbriefen in der SZ heute eine persönliche Erklärung abzugeben:
Seit 30 Jahren darf ich diesem Gremium angehören und es war immer so, dass nach dem Wahlkampf und der Wahl der Stellvertreter natürlich auf der einen Seite Verärgernung auf der anderen Zufriedenheit herrschte, aber das ist Demokratie.

Dass jetzt den hier gewählten Räten vorgeworfen wird „die Demokratie mit Füßen zu treten“, weil sie in einer geheimen, demokratischen Wahl abgestimmt haben und das Ergebnis dem einen oder anderen nicht gefällt, ist, entschuldigen Sie die harte Wortwahl, eine bodenlose Unverschämtheit.

Die hier Gewählten haben durch ihre Kandidaturen demokratische Wahlen erst ermöglicht und sind bereit ihre Freizeit hier im Sitzungssaal zu verbringen, nicht am Tennisplatz, im Schwimmbad oder sonst wo.

Deshalb verbitte ich mir solche Formulierungen, so sollte man in einer Demokratie wirklich nicht miteinander umgehen.

2. Radweg im Bereich KIM

GR Moser äußert, dass Bürgermeister Haux / Gemeinde Krailling die Planung für einen Radweg im Bereich KIM vorstellen will. Er schlägt vor, diese Planung auch im Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Gauting vorzustellen.

3. Förderung von Geothermie

GR Knappe führt aus, dass er gehört hat, dass es kürzlich eine Besprechung der Verwaltung mit Vertretern der Gemeinde Gilching über die künftige Nutzung von Geothermie gegeben hat. Die Erste Bürgermeisterin erklärt, dass diese Thematik in der Sitzung des Gemeinderats im Juni ausführlich behandelt werden wird.

4. Sitzbänke im öffentlichen Raum in Stockdorf

GRin Köhler führt aus, dass ihr von Bürgern berichtet worden ist, dass einige Sitzbänke im öffentlichen Raum in Stockdorf renovierungsbedürftig seien. Die Erste Bürgermeisterin bittet darum, zu konkretisieren, um welche Bänke es sich dabei handeln soll, damit der Bauhof dies entsprechend überprüfen kann. GRin Klinger teilt hierzu mit, dass Bänke, die am Baierplatz stehen, aufgrund ihrer Ausführung aus Holz zwar verwittert, aber ansonsten in Ordnung sind. GRin Köhler äußert, dass sie während ihrer Tätigkeit im Bauamt der Gemeinde Bänke entworfen hat. Von den daraus hergestellten Bänken seien derzeit jedoch nur wenige im öffentlichen Raum vorhanden. Frau Ait erläutert, dass die betreffenden Bänke alle verwendet worden sind; so stehen derzeit einige Bänke u.a. in der Mensa des Gymnasiums.

5. Radwege

GR Berchtold berichtet, dass Bürger ihm mitgeteilt haben, dass die Benutzungspflicht für Radwege entlang von Staatsstraßen nicht überall möglich sei, weil die Radwege abschnittsweise in schlechtem Zustand seien, so dass in diesen Bereichen die Beschilderung der Radwege abgenommen werden sollte. Die Erste Bürgermeisterin sagt zu, dieses Anliegen an das zuständige Straßenbauamt weiterzuleiten

0011 Baurechtliche Möglichkeiten und Grenzen in der kommunalen Selbstverwaltung; Sachvortrag Kreisbaudirektor Dr. Christian Kühnel / Landratsamt Starnberg

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Herr Kühnel / Landratsamt Starnberg:

„Der Weg eines Bauantrags und städtebauliche Grundsätze“

Wortmeldung: GR Jaquet, GRin Klinger, GR Moser, GR Brucker, GRin Köhler,
GR Berchtold, Erste Bürgermeisterin, GR Knappe

09.06.2020

Schriftführer

Vorsitzende

Julia Döring
Verwaltungsfachwirtin

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Rainer Härta
Geschäftsbereichsleiter Bauverwaltung